

124 – Allgemeines Zollrecht / Passive Veredelung unter Inanspruchnahme von ATLAS-Ausfuhr

(III B 1 - Z 1601/06/0004 DOK 2010/0482422 vom 22. Juni 2010)

Mit Erlass vom 7. Mai 2010, gl. Gz. veröffentlicht mit E-VSF-N 27 2010 Nr. 100, wurde ein Merkblatt zur passiven Veredelung herausgegeben. Dieses Merkblatt wurde hinsichtlich der Anwendung der Verfahrenscodes 21 und 22 überarbeitet. Das nachstehend abgedruckte Merkblatt ersetzt das bisherige Merkblatt.

Mit dem Verfahrenscodes „21xx“ sind alle Ausfuhrsendungen im Rahmen von zollrechtlich bewilligten passiven Veredelungen anzumelden.

Das gilt auch bei vereinfacht erteilten Bewilligungen zur passiven Veredelung und in Fällen der zeitgleichen Nutzung der zollrechtlich bewilligten passiven Veredelung und einer Bewilligung es BAFA für die wirtschaftliche passive Veredelung für Textilerzeugnisse (VO des Rates (EG) Nr. 3036/94).

Mit Verfahrenscodes „22xx“ sind Waren zur wirtschaftlichen passiven Veredelung unter Nutzung von Präferenzen, ggf. auch in Kombination mit einer wirtschaftlichen passiven Veredelung für Textilerzeugnisse (VO des Rates (EG) Nr. 3036/94), anzumelden.

Für eine Anmeldung mit Verfahrenscodes „22xx“ ist keine Bewilligung der zollrechtlichen passiven Veredelung erforderlich und demzufolge auch nicht zu beantragen. In diesen Fällen wird auch kein Vordruck 0791/INF 2 erstellt.

In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass das Merkblatt zur passiven Veredelung nicht die Dienstvorschrift VSF Z 16 01 ersetzt. Die Dienstvorschrift wird separat überarbeitet. Das Merkblatt hat vielmehr Fragen aufgegriffen, die seit der Verpflichtung zur Abgabe von elektronischen Ausfuhranmeldungen zum 1. Juli 2009 an die verschiedenen Auskunft- und Informationsstellen des Zolls herangetragen wurden.



Merkblatt

Überführung von Waren in die passive Veredelung unter Inanspruchnahme des IT-Verfahrens ATLAS Ausfuhr

Nach Artikel 589 ZK-DVO gelten die Ausfuhrvorschriften für Zollanmeldungen zur Überführung von Waren in die passive Veredelung (vorübergehende Ausfuhr) sinngemäß. Das bedeutet, dass gemäß Artikel 787 ZK-DVO die Zollanmeldung für die passive Veredelung genau wie die Ausfuhranmeldung seit dem 1. Juli 2009 elektronisch in ATLAS-Ausfuhr abzugeben ist.

Die alleinige Anmeldung in ATLAS-Ausfuhr ist für eine ordnungsgemäße Abwicklung der passiven Veredelung (vorübergehenden Ausfuhr) nicht ausreichend.

Das Merkblatt soll eine Übersicht über die Besonderheiten von vorübergehenden Ausfuhr im Rahmen der passiven Veredelung unter Verwendung der Verfahrenscodes 21xx und 22xx geben.

1. Papiervordrucke, die neben der elektronischen Ausfuhranmeldung weiterhin zu verwenden sind

Die Einheitspapier-Vordrucke 0749 und 0750 sind seit dem 1. Juli 2009 nicht mehr zu verwenden. Hingegen ist der Vordruck 0791 bzw. das INF 2 für die ordnungsgemäße Überführung der Waren in die passive Veredelung weiterhin auszustellen. Der Vordruck 0791 und das INF 2 werden nicht durch ATLAS Ausfuhr bereitgestellt und sind als Papiervordrucke zu verwenden.

2. Behandlung des Vordrucks 0791 (Zusatzblatt zur Überführung in die PV) bzw. des INF 2

Die ausfertigende Zollstelle trägt neben den besonderen Vermerken (z. B. das Datum der Annahme der Zollanmeldung, Nämlichkeitssicherung und lfd. Nr. PV) auch die MRN des Ausfuhrbegleitdokuments (ABD) im Vordruck 0791/INF 2 ein, um bei späterer Wiedereinfuhr der Waren einen Zusammenhang zur Ausfuhr herstellen zu können. Blatt 1 ist dem Beteiligten, ggf. mit anderen Unterlagen, auszuhändigen, damit es bei der Wiedereinfuhr der Waren zusammen mit dem Ausgangsvermerk vorgelegt werden kann. Der Vordruck 0791/das INF 2 muss die Ware nicht zwingend begleiten. Jedoch bestätigt die Ausgangszollstelle auf Antrag des Anmelders/Vertreters im Feld 17 des INF 2 den tatsächlichen Ausgang der Waren (dient als Ausgangsnachweis bei der Wiedereinfuhr der Waren, wenn noch kein Ausgangsvermerk in das System eingearbeitet wurde). Der Beteiligte entscheidet über den Verbleib des Vordrucks 0791/INF 2 bis zur Wiedervorlage bei der Wiedereinfuhr.

In ATLAS Ausfuhr wird der Vordruck 0791 mit „9YAK“ und das INF 2 mit „C604“ codiert. Die Codes „9YAK“ oder „C604“ sind nicht durch den Teilnehmer anzumelden. Erst im Rahmen der Annahme der Ausfuhranmeldung erfolgt der Eintrag - insbesondere unter Angabe der ffd. Nr. PV des Vordrucks 0791/INF 2 durch die Ausfuhrzollstelle (Normalverfahren, Ausbesserungen). Die Nummer des INF 2 wird dabei im Feld „Zusatz“ vermerkt.

Der Teilnehmer hat in der Ausfuhranmeldung die beabsichtigte Wiedereinfuhrfrist, die Art der Veredelungsvorgänge, die Art der Veredelungserzeugnisse und die beabsichtigte Art der Nämlichkeitssicherung im Feld „Vermerk“ auf Kopfebene bzw. bei Platzmangel auf Positionsebene anzugeben. Die Angaben werden nach Prüfung von der Ausfuhrzollstelle in den Vordruck 0791/das INF 2 übernommen.

3. Verfahrenscodierungen zur Überführung in die passive Veredelung

Waren werden zur passiven Veredelung mit den Verfahrenscodes „21“ oder „22“ angemeldet. Eine Kombination dieser Verfahrenscodes oder eine Kombination mit anderen als den zuvor genannten Verfahrenscodes in einer Ausfuhranmeldung ist nicht zulässig. Mit Verfahrenscodierung 21 werden Waren zur zollrechtlich bewilligten passiven Veredelung angemeldet. Mit dem Verfahrenscodierung 22 werden Waren zur wirtschaftlichen passiven Veredelung unter Nutzung von Präferenzen auch in Kombination mit einer wirtschaftlichen passiven Veredelung für Textilerzeugnisse (VO des Rates (EG) Nr. 3038/94) angemeldet. Eine zollrechtliche Bewilligung der passiven Veredelung ist bei der Überführung in die wirtschaftliche passive Veredelung nicht erforderlich. Die Nutzung des Anschreibeverfahrens (A7) ist in diesem Fall nicht möglich.

Zum besseren Verständnis sind in der Anlage beispielhaft Verfahrenskombinationen genannt.

Die aktuellen Verfahrenscodierungen entnehmen Sie bitte der dynamischen Codeliste I0100, die unter nachfolgendem Link als Download zur Verfügung steht:

<https://www.ausfuhr.internetzollanmeldung.de/iaa/action/invoke.do?id=CODELISTEN>

4. Unterlagencodierungen der passiven Veredelung

Code	Bedeutung
C019	Bewilligung der passiven Veredelung VO (EWG) Nr. 2454/93, ABl. L 253)
C604	Informationsblatt INF 2
9YAK	Vordruck 0791 (Zusatzblatt zur Überführung in die PV)
2AAF	Vorherige Bewilligung (Einfuhrgenehmigung)
9DEQ	Bewilligung Anschreibeverfahren zur PV (A7)

Allgemeine Erläuterungen zu den Unterlagencodierungen:

C019: Bisher konnten unter „Referenz“ nur deutsche Bewilligungsnummern (DE/.../PV...) angemeldet werden. Ab sofort sind auch die vom Arbeitsgebiet Einzige Bewilligungen des HZA Nürnberg erteilten Bewilligungsnummern anderer Mitgliedstaaten (Bsp.: AT/1581/PV...) anzugeben. Bis zur Vergabe dieser Bewilligungsnummer kann auch die Bewilligungsnummer des erteilenden Mitgliedstaates angegeben werden.

C604: Dieser Code erfasst das INF 2. Diese Codierung ist nicht vom Teilnehmer, sondern ausschließlich von der Ausfuhrzollstelle in der Ausfuhranmeldung zu vermerken. Das INF2 ist zu verwenden, auch wenn der Teilnehmer das Dokument als Unterlage nicht angeben kann. Der Teilnehmer hat die beabsichtigte Wiedereinfuhrfrist, die Art der Veredelungsvorgänge, die Art der Veredelungserzeugnisse und die beabsichtigte Art der Nämlichkeitssicherung im Feld „Vermerk“ auf Kopfebene bzw. bei Platzmangel auf Positionsebene anzugeben. Die Ausfuhrzollstelle trägt

- die laufende Nummer PV unter „Referenz“,
- die Nummer des INF 2 im Feld „Zusatz“ und
- die Wiedereinfuhrfrist im Feld „Gültigkeitsende“

im Rahmen der Annahme nach. Diese Daten werden anschließend auf dem ABD ausgewiesen und dienen der Überwachung im Zeitpunkt der Wiedereinfuhr.

9YAK: Dieser Code erfasst den Vordruck 0791. Diese Codierung ist nicht vom Teilnehmer, sondern ausschließlich von der Ausfuhrzollstelle in der Ausfuhranmeldung zu vermerken.

Der Vordruck 0791 ist zu verwenden, auch wenn der Teilnehmer das Dokument als Unterlage nicht angeben kann. Der Teilnehmer hat die beabsichtigte Wiedereinfuhrfrist, die Art der Veredelungsvorgänge, die Art der Veredelungserzeugnisse und die beabsichtigte Art der Nämlichkeitssicherung im Feld „Vermerke“ auf Kopfebene bzw. bei Platzmangel auf Positionsebene anzugeben. Die Ausfuhrzollstelle trägt

- die laufende Nummer PV unter „Referenz“ und
- die Wiedereinfuhrfrist im Feld „Gültigkeitsende“

im Rahmen der Annahme nach. Diese Daten werden anschließend auf dem ABD ausgewiesen und dienen der Überwachung im Zeitpunkt der Wiedereinfuhr.

2AAF: Hier ist als „Vorherige Bewilligung (Einfuhrgenehmigung)“ die Bewilligung für die wirtschaftliche passive Veredelung für Textilerzeugnisse (VO des Rates (EG) Nr. 3036/94) mit der vom BAFA erteilten fortlaufenden Nummer im Feld „Referenz“ anzugeben, da diese Bewilligung nach dieser VO bereits im Zeitpunkt der Ausfuhr vorzulegen ist.

9DEQ: Hier ist ab sofort die Bewilligung (DE/.../A7/...) zur Überfuhrung in die passive Veredelung mit Anschreibeverfahren im Feld „Referenz“ anzugeben.

Alle aktuellen Unterlagencodierungen entnehmen Sie bitte der dynamischen Codeliste I0136, die unter nachfolgendem Link als Download zur Verfügung steht:

<https://www.ausfuhr.internetzollanmeldung.de/aa/action/invoke.do?id=CODELISTEN>

5. Verwendung des ZA-Verfahrens für bestehende Bewilligungen des Anschreibeverfahrens zur Überführung in die zollrechtlich bewilligte passive Veredelung (sog. A7-Bewilligungen)

Soweit bislang die Anmeldung zur PV unter Inanspruchnahme des Anschreibeverfahrens erfolgte, können bis zur Anpassung der ATLAS-Bewilligungsdatenbank elektronische Zollanmeldungen zur Überführung von Waren in die PV mit Hilfe der Bewilligungen Zugelassener Ausführer (ZA) nach Art. 285 ZK-DVO abgegeben werden.

Eine A7-Bewilligung ist Voraussetzung für die Nutzung der Bewilligung Zugelassener Ausführer. Das gilt auch für neu zu erteilende Bewilligungen. Die A7-Bewilligung ist in der Ausfuhranmeldung mit 9DEQ anzugeben. In der A7-Bewilligung ist zu vermerken, dass die Bewilligung Zugelassener Ausführer genutzt wird. Werden Waren mit einer Bewilligung Zugelassener Ausführer, aber ohne erteilte A7-Bewilligung zur vorübergehenden Ausfuhr angemeldet, erfolgt keine ordnungsgemäße Überführung der Waren in die passive Veredelung.

Eine Anpassung der Bewilligungsdatenbank ist für das nächste ATLAS-Release ab Mitte 2011 geplant.

6. Abwicklung der vereinfacht erteilten Bewilligung

Zollanmeldungen nach Artikel 497 Abs. 3 Buchstabe -d) ZK-DVO (Ausbesserungen, auch mit dem Verfahren des Standardaustausches) sind elektronisch grundsätzlich mit Verfahren „2140“ anzumelden (weitere zulässige Code sind 2100 und 2151). Die Bewilligung wird nach Artikel 505 Buchstabe -b) ZK-DVO jedoch erst im Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung erteilt (vereinfacht erteilte Bewilligungen). Der Vordruck 0791 bzw. das INF 2 ist von der Zollstelle auszustellen und im Rahmen der Annahme der Ausfuhranmeldung in den Unterlagen (9YAK oder C604) nachzutragen. Die laufende Nummer PV ist im Feld „Referenz“, die Nummer des INF 2 im Feld „Zusatz“ und die Wiedereinfuhrfrist im Feld „Gültigkeitsende“ zu vermerken. Das Anschreibeverfahren (A7) bzw. das ZA-Verfahren ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

7. Ausfallkonzept

Das Ausfallkonzept für das zollrechtliche Ausfuhrverfahren und die im Rahmen dieses Ausfallkonzepts ersatzweise zu verwendenden papiergestützten oder IT-gestützten Ausfuhranmeldungen können nach Art. 277 und 589 ZK-DVO sinngemäß angewandt werden. Einzelheiten sind der aktuellen Fassung der Verfahrensweisung zum IT-Verfahren ATLAS, mögliche Besonderheiten sind den Bewilligungen zu entnehmen, vgl.

http://www.zoll.de/b0_zoll_und_steuer/b0_zoelle/b0_zollanmeldung/d10_atlas/c2_ausfuhr_ecs_ees/index.html


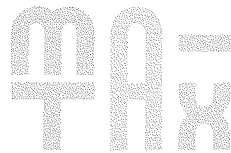
Der Vordruck 0791 bzw. das INF 2 ist auch im Rahmen des Ausfallkonzepts zu verwenden. Diese müssen die Ware jedoch nicht zwingend zur Ausgangszollstelle begleiten. Jedoch bestätigt die Ausgangszollstelle im Feld 17 des INF 2 den tatsächlichen Ausgang der Waren (dient als Ausgangsnachweis bei der Wiedereinfuhr der Waren, wenn noch kein Ausgangsvermerk in das System eingearbeitet wurde). Die Dokumente sind mit den entsprechenden Codierungen auf den im Rahmen des Ausfallkonzepts zugelassenen Dokumenten wie vorstehend beschrieben zu vermerken.

8. Rückwirkende Bewilligungen PV in ATLAS-Ausfuhr

Rückwirkend erteilte Bewilligungen nach Artikel 508 ZK-DVO haben keine Auswirkung auf die Daten der Ausfuhranmeldung in ATLAS-Ausfuhr, da auf die Ausfuhranmeldungen nachträglich nur noch lesend zugegriffen werden kann. Kontrollmitteilungen an Finanzämter, das Statistische Bundesamt u. a. sind durch das zuständige Zollamt ebenfalls wie bisher papiermäßig zu erstellen und zu versenden.

9. Alternativnachweise für die ordnungsgemäße Beendigung der Ausfuhr

Alternativnachweise, die zur ordnungsgemäßen Beendigung des Ausfuhrverfahrens anerkannt werden, sind abschließend in der Verfahrensanweisung zum IT-Verfahren ATLAS unter Kapitel 4.9.5 Absatz 5 genannt. Die mit der Bewilligung der passiven Veredelung zugelassenen Alternativnachweise können auch vor der im Rahmen des Follow-Up zur Erledigung von Ausfuhrvermerken gesetzten Frist (siehe Kapitel 4.9.5 Absatz 4 der Verfahrensanweisung zum IT-Verfahren ATLAS) vorgelegt werden. Die Ausfuhrzollstelle erledigt den Ausfuhrvorgang und erstellt den Alternativ-Ausgangsvermerk auf Grundlage des vorgelegten Alternativnachweises.



Anlage

Beispiele zu Verfahrens- und Unterlagencodierungen bei der Überführung in die passive Veredelung unter Inanspruchnahme von ATLAS Ausfuhr

In den nachstehenden Beispielen sind nur die zwingend erforderlichen Unterlagen genannt. Darüber hinaus können weitere Unterlagen angegeben werden. Die Liste der Beispiele ist nicht abschließend.

1. Anmeldung zur Überführung in die passive Veredelung mit einer vom HZA erteilten Bewilligung

a) im Normalverfahren, d. h. ohne Anschreibung (A7)

Feld Verfahrenscode: 21xx

Feld Unterlagen: C019

b) mit Anschreibeverfahren (A7)

Art der Anmeldung: ZA

Feld Verfahrenscode: 21xx

Feld Unterlagen: C019
9DEQ

2. Anmeldung zur Überführung in die passive Veredelung als Ausbesserung, die Ausfuhranmeldung ist der Bewilligungsantrag, die Annahme der Zollanmeldung ist die Bewilligungserteilung, Anschreibeverfahren (A7) ist in diesem Fall nicht möglich

Feld Verfahrenscode: 2140

Anmerkung: Der Verfahrenscode 2140 ist der gebräuchlichste Code im Falle der Ausbesserung.

Häufig angemeldete Verfahrenscodes sind auch

2151 (Ausbesserung nach aktiver Veredelung),

2100 (Ausbesserung ohne vorangegangenes Verfahren)

3. Anmeldung zur Überführung in die passive Veredelung im Rahmen einer einzigen Bewilligung

Feld Verfahrenscode: 21xx

Feld Unterlagen: C019

4. Anmeldung zur Überführung in die passive Veredelung mit einer von einem HZA erteilten Bewilligung und zeitgleich Nutzung einer Bewilligung des BAFA für die wirtschaftliche PV für Textilerzeugnisse (VO des Rates (EG) Nr. 3036/94)

a) im Normalverfahren

Feld Verfahrenscode: 21xx

Feld Unterlagen: C019
2AAF

b) mit Anschreibeverfahren (A7)

Feld Verfahrenscode: 21xx

Feld Unterlagen: C019
2AAF
9DEQ

5. Anmeldung zur Überführung in die wirtschaftliche passive Veredelung unter Nutzung von Präferenzen. Die Nutzung des Anschreibeverfahrens (A7) ist in diesem Fall nicht möglich. Die Bewilligung ZA kann in diesem Fall genutzt werden.

Feld Verfahrenscode: 22xx

6. Anmeldung zur Überführung in die wirtschaftliche passive Veredelung unter Nutzung von Präferenzen und zeitgleich Nutzung einer Bewilligung des BAFA für die wirtschaftliche PV für Textilerzeugnisse (VO des Rates (EG) Nr. 3036/94). Die Nutzung des Anschreibeverfahrens (A7) ist in diesem Fall nicht möglich. Die Bewilligung ZA kann in diesem Fall genutzt werden.

Feld Verfahrenscode: 22xx

Feld Unterlagen: 2AAF